

# Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz

(Entwurf)

(ZeugSV)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf das Bundesgesetz vom ....<sup>1</sup> über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG)

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt im Wesentlichen:

- a. den Antrag auf Durchführung eines Zeugenschutzprogramms, seine Durchführung und seine Beendigung;
- b. die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenschutzstelle;
- c. das Informationssystem der Zeugenschutzstelle (ZEUSS);
- d. die Zusammenarbeit der Zeugenschutzstelle mit dem Ausland;
- e. die Verteilung der Kosten auf die Kantone und die Abgeltung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Bundes durch die Kantone.

## 2. Abschnitt: Ausarbeitung eines Zeugenschutzprogramms

**Art. 2** Form und Inhalt des Antrags

<sup>1</sup> Der Antrag nach Artikel 6 ZeugSG ist schriftlich, unterzeichnet und im Original einzureichen.

<sup>2</sup> Die Begründung des Antrags äussert sich insbesondere:

- a. zu den Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 3 ZeugSG;
- b. zur Eignung der zu schützenden Person für ein Zeugenschutzprogramm;

<sup>1</sup> SR .....

- c. zu Umständen, die für oder gegen die Aufnahme der zu schützenden Person in ein Zeugenschutzprogramm sprechen könnten;
- d. zur Bereitschaft der zu schützenden Person, am Strafverfahren mitzuwirken;
- e. zum Ungenügen von Schutzmassnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d ZeugSG.

<sup>3</sup> Dem Antrag sind die zu dessen Prüfung notwendigen Unterlagen beizulegen, namentlich:

- a. eine Kostengutsprache der antragstellenden Behörde;
- b. ein Strafregisterauszug der zu schützenden Person;
- c. ein Betreibungsregisterauszug der zu schützenden Person..

### **Art. 3**            Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Antragsstellung nach Artikel 6 Absatz 1 ZeugSG richtet sich nach Artikel 61 der Strafprozessordnung (StPO) <sup>2</sup>.

### **Art. 4**            Übermittlung und Versand

<sup>1</sup> Der Schriftverkehr mit der Zeugenschutzstelle erfolgt:

- a. durch persönliche Übergabe;
- b. via Kurier der Bundesverwaltung;
- c. via zuständiges kantonales Polizeikorps;
- d. elektronisch oder per Fax jeweils verschlüsselt oder auf geschütztem Übertragungsweg.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Informationsschutzverordnung (ISchV) vom 4. Juli 2007<sup>3</sup>.

## **3. Abschnitt: Beendigung des Zeugenschutzprogramms**

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Will die zu schützende Person das Zeugenschutzprogramm beenden, so muss sie ein schriftliches und eigenhändig unterzeichnetes Begehren bei der Zeugenschutzstelle einreichen.

<sup>2</sup> Die Zeugenschutzstelle informiert die zu schützende Person über die Auswirkungen der Beendigung des Zeugenschutzprogramms und macht sie auf bestehende Gefahren aufmerksam.

<sup>3</sup> Die zu schützende Person erhält eine Bedenkzeit von 30 Tagen. Sind die zu schützende Person und die Zeugenschutzstelle mit der Beendigung des Zeugenschutzpro-

<sup>2</sup> SR 312.0

<sup>3</sup> SR 510.411

gramms einverstanden, so kann die Bedenkzeit frühestens nach 10 Tagen beendet werden.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Bedenkfrist beendet die Direktorin oder der Direktor des Bundesamtes für Polizei auf Antrag der Zeugenschutzstelle das Zeugenschutzprogramm.

#### **4. Abschnitt: Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenschutzstelle**

##### **Art. 6**

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Polizei regelt die Ausbildung der Personen, die mit dem Zeugenschutz betraut sind.

<sup>2</sup> Bei der Erarbeitung der Ausbildungsprogramme berücksichtigt es die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Reglemente im Bereich der Polizeiberufe, die Ausbildungslehrgänge des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI) und die Empfehlungen kantonaler Koordinationsgremien.

<sup>3</sup> Für die Ausbildung kann das Bundesamt für Polizei mit in- und ausländischen Stellen zusammenarbeiten.

#### **5. Abschnitt: Informationssystem der Zeugenschutzstelle (ZEUSS)**

##### **Art. 7** Verantwortliche Behörde

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Polizei trägt die Verantwortung für das Informationssystem der Zeugenschutzstelle (ZEUSS) nach Artikel 25 Absatz 1 ZeugSG.

<sup>2</sup> Es erlässt ein Reglement für die Bearbeitung der in ZEUSS gespeicherten Daten.

<sup>3</sup> Die Beraterin oder der Berater für den Datenschutz von fedpol beaufsichtigt die Bearbeitung der Daten im ZEUSS.

<sup>4</sup> Die Zeugenschutzstelle stellt den technischen Betrieb und den Unterhalt von ZEUSS sicher. Falls erforderlich kann sie mit weiteren spezialisierten IT-Leistungserbringern zusammenarbeiten.

##### **Art. 8** Zugriffe

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenschutzstelle sowie die Chefin oder der Chef der für die Zeugenschutzstelle zuständigen Abteilung im Bundesamt für Polizei können Daten in ZEUSS bearbeiten.

##### **Art. 9** Datenkatalog

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 26 ZeugSG werden folgende Daten bearbeitet:

- a. die vollständigen Personalien und die weiteren erforderlichen Daten der zu schützenden Person sowie der ihr nahestehenden Personen, welche im Rahmen des Prüfverfahrens nach Artikel 7 ZeugSG erhoben werden müssen;
- b. die vollständigen Personalien von Personen mit Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 168 Absätze 1 und 3 StPO;

- c. die vollständigen Personalien der gefährdenden Person und deren nahem Umfeld sowie Angaben zu abgeschlossenen und laufenden Strafverfahren und polizeilichen Vorgängen;
- d. die vollständigen Personalien und die weiteren erforderlichen Angaben zu Schuldern und Gläubigern der zu schützenden Person;
- e. die Personalien, Beziehungen und Sachverhalte zu juristischen oder natürlichen Personen, mit welchen die zu schützende Person in geschäftlichem oder engem sozialen Kontakt steht;
- f. die Personalien und Berichte von Gutachtern, Ärzten und Psychologen oder weiteren dem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen, welche bei der Betreuung der schützenden Person mitwirken.
- g. Angaben zu den Behörden, welchen die Zeugenschutzstelle Daten aus ZEUSS zur Erfüllung derer gesetzlichen Aufgaben weiter geben kann.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Polizei führt die vollständigen Datenfelder im Bearbeitungsreglement auf.

#### **Art. 10** Abfrage- und Informationspflicht

<sup>1</sup> Die Zeugenschutzstelle fragt regelmässig die folgenden Informationssysteme ab:

- a. die polizeilichen Informationssysteme des Bundes;
- b. das polizeiliche Informationssystem von Interpol;
- c. das Informationssystem Innere Sicherheit (ISIS);
- d. das Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem (PAGIRUS) des Bundesamtes für Justiz.

<sup>2</sup> Ist eine zu schützende Person in einem System nach Absatz 1 verzeichnet, informiert die Zeugenschutzstelle die zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Strafverfolgungsbehörden sowie im Rahmen von Verfahren der internationalen Rechtshilfe das Bundesamt für Justiz.

#### **Art. 11** Weitergabe von Daten: mögliche Empfänger

<sup>1</sup> Die Zeugenschutzstelle kann Daten aus dem Informationssystem an Dritte weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zeugenschutzstelle nötig ist.

<sup>2</sup> Sie kann zudem die in ZEUSS gespeicherten Daten insbesondere folgenden Behörden auf Anfrage bekannt geben, soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Behörde erforderlich sind:

- a. den Zeugenschutzbehörden anderer Länder;

- b. dem Nachrichtendienst des Bundes;
- c. den in- und ausländischen Polizeidienststellen;
- d. den kantonalen und städtischen Migrationsbehörden.

<sup>3</sup> Sie kann zudem die in ZEUSS gespeicherten Daten Ärztinnen, Ärzten, Psychologinnen, Psychologen und anderen Personen weitergeben, welche bei der Betreuung der zu schützenden Person mitwirken.

<sup>4</sup> Sie kann Personendaten anonymisiert für wissenschaftliche oder statistische Zwecke weitergeben.

#### **Art. 12** Weitergabe von Daten: Beschränkungen und Modalitäten

<sup>1</sup> Die Zeugenschutzstelle verweigert die Weitergabe von Daten an Dritte, wenn dadurch die zu schützende Person einer erheblichen Gefahr an Leib und Leben oder einem anderen erheblichen Nachteil ausgesetzt werden könnte. Nicht zur Weitergabe geeignete Daten müssen im ZEUSS entsprechend gekennzeichnet werden.

<sup>2</sup> Bei jeder Bekanntgabe sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Art, die Bewertung und die Aktualität der Daten aus ZEUSS zu informieren. Sie dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihnen bekanntgegeben worden sind. Bei der Bekanntgabe von Daten sind sie auf die Verwendungsbeschränkungen hinzuweisen und darauf, dass die Zeugenschutzstelle sich vorbehält, Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu verlangen.

<sup>3</sup> Für die Bearbeitung der Daten durch die empfangende Stelle oder Person gelten die Bestimmungen der Informationsschutzverordnung<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Die Bekanntgabe von Daten, die empfangende Stelle oder Person und der Gegenstand und Grund des Auskunftersuchens sind im ZEUSS zu registrieren.

#### **Art. 13** Protokollierung der Abfragen

Jede Bearbeitung von Daten im ZEUSS wird protokolliert. Die Protokolle werden ein Jahr aufbewahrt. Sie sind lediglich den für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zuständigen Organen zugänglich.

#### **Art. 14** Aufbewahrungsdauer und Datenlöschung

<sup>1</sup> Datensätze über Personen, welche sich in einem Zeugenschutzprogramm befinden, werden nach Beendigung des Zeugenschutzprogramms 10 Jahre lang aufbewahrt.

<sup>2</sup> Die personenbezogenen Datensätze über Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e ZeugSG werden nach dem Abschluss der entsprechenden Leistung fünf Jahre aufbewahrt. Fristauslösender Zeitpunkt ist die Erfassung des letzten zu dieser Beratungs- oder Unterstützungsleistung gehörenden Datenzuwachses.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden die Daten gelöscht.

**Art. 15**      Datensicherheit

<sup>1</sup> Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Verordnung vom 14. Juni 1993<sup>5</sup> zum Bundesgesetz über den Datenschutz;
- b. die Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003;
- c. die Weisungen des Informatikrates Bund vom 27. September 2004 über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung.

<sup>2</sup> Die Zeugenschutzstelle trifft die weiteren erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, um den Zugriff unbefugter Personen auf die Daten zu verhindern.

**6. Abschnitt: Zusammenarbeit mit dem Ausland****Art. 16**

<sup>1</sup> Bei der Übergabe oder Übernahme einer Zeugin oder eines Zeugen schliesst das Bundesamt für Polizei im Einzelfall mit der zuständigen ausländischen Behörde eine Vereinbarung ab.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung enthält die Zielsetzung der Zusammenarbeit, die finanziellen Regelungen, die Pflicht zur Berichterstattung und Rechnungsablage sowie eine Rückübernahmeklausel.

**7. Abschnitt: Kosten****Art. 17**      Fallabhängige Kosten

<sup>1</sup> Die fallabhängigen Kosten nach Artikel 34 Absatz 1 ZeugSG trägt die antragsstellende Behörde.

<sup>2</sup> Diese Kosten werden von der Zeugenschutzstelle vorfinanziert.

<sup>3</sup> Die Zeugenschutzstelle informiert die antragstellende Behörde nach Absprache über die zu erwartenden fallabhängigen Kosten.

**Art. 18**      Verteilschlüssel für die Kostentragung der Kantone

<sup>1</sup> Die hälftig zu tragenden Betriebskosten der Zeugenschutzstelle nach Artikel 34 Absatz 2 ZeugSG werden auf die Kantone nach Massgabe ihres Bevölkerungsanteils an der Gesamtbevölkerung der Schweiz aufgeteilt.

<sup>2</sup> Datengrundlagen für die Bestimmung des massgeblichen Bevölkerungsanteils sind die Statistiken des Bundes gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>6</sup>,

<sup>5</sup> SR 235.11

<sup>6</sup> SR 431.01

dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2007<sup>7</sup> über die eidgenössische Volkszählung und den dazugehörigen Verordnungen des jeweils letzten verfügbaren Jahres.

**Art. 19** Betriebskosten

<sup>1</sup> Unter die Betriebskosten der Zeugenschutzstelle fallen:

- a. die Personalkosten;
- b. die Kosten für die persönliche Ausrüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c. die Aus- und Weiterbildungskosten des Personals;
- d. die Infrastrukturkosten der Zeugenschutzstelle;
- e. die übrigen Betriebskosten;
- f. die Kosten für Neu- und Ersatzbeschaffungen.

**Art. 20** Umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsleistungen

<sup>1</sup> Umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach Artikel 35 Absatz 1 ZeugSG sind Aufwendungen der Zeugenschutzstelle nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e ZeugSG für inländische Polizeibehörden, deren Umfang, Dauer, Art oder Komplexität weit über die üblichen Leistungen hinausgehen, die die Zeugenschutzstelle im Rahmen der allgemeinen polizeilichen Amtshilfe erbringt.

<sup>2</sup> Wird eine zu schützende Person in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen, so werden die im Vorfeld durch die Zeugenschutzstelle geleisteten umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen nicht in Rechnung gestellt. Vorbehalten sind Leistungen Dritter nach Artikel 21 Buchstabe d.

**Art. 21** Katalog der umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Insbesondere folgende Leistungen lösen die Vergütungspflicht aus:

- a. umfassende Durchführung von Schutzmassnahmen der Zeugenschutzstelle zugunsten der ersuchenden Behörde;
- b. Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zeugenschutzstelle für Beratung und Unterstützung der ersuchenden Behörde;
- c. Bereitstellung von Gerätschaften und Infrastruktur der Zeugenschutzstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten;
- d. Leistungen Dritter wie Fahrzeugmiete oder Unterbringung.

**Art. 22** Beginn der zu vergütenden Beratungs- und Unterstützungsleistung

<sup>1</sup> Der Einsatz des Personals der Zeugenschutzstelle wird ab dem zweiten Tag des Einsatzes abgegolten.

<sup>2</sup> Aufträge, die aufgrund ihrer Art oder Dringlichkeit den gleichzeitigen Einsatz von zwei oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zeugenschutzstelle benötigen, sind ab dem ersten Tag des Einsatzes abzugelten.

**Art. 23** Abgeltungssätze der zu vergütenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen

<sup>1</sup> Es gelten folgende Abgeltungssätze:

- a. pauschal 1000 Franken pro Tag (24 Stunden) und Person, unabhängig von der Art der erbrachten Leistung (Einsatz- bzw. Ruhezeiten) für umfassende Zeugenschutzsätze zugunsten der ersuchenden Behörde (Art. 21 Bst. a);
- b. pauschal 150 Franken pro Stunde und Person für Beratungs- und Unterstützungsleistungen (Art. 21 Bst. b);
- c. Selbstkostenpreis für die Benutzung von Spezialgeräten oder Infrastruktur (Art. 21 Bst. c).

<sup>2</sup> Jeder angebrochene Tag gilt als voller Tag; jede angebrochene Stunde gilt als volle Stunde.

**Art. 24** Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Polizei stellt die Rechnung:

- a. für die im Zeugenschutzprogramm anfallenden Kosten: direkt der antragstellenden Behörde (Art. 34 Abs. 1 ZeugSG);
- b. für die Betriebskosten: direkt den zuständigen kantonalen Behörden (Art. 34 Abs. 2 ZeugSG);
- c. für die erbrachten umfangreichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen: direkt der ersuchenden Behörde (Art. 35 Abs. 1 ZeugSG).

<sup>2</sup> Die Zeugenschutzstelle erstellt als Beilagen zur Rechnung:

- a. eine Zusammenstellung der angefallenen Fallkosten;
- b. eine Abrechnung der Betriebskosten;
- c. ein Verzeichnis der Leistungen nach Artikel 21 unter Angabe der Einsatzdauer sowie der Anzahl der beigezogenen Personen.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung an die betreffenden Behörden erfolgt in demjenigen Kalenderjahr, in welchem die Kosten angefallen sind oder die Leistungen erbracht wurden.

## **8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 25** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

**Art. 26** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

### **1. Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>8</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)**

*Art. 35 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz*

Erholungs- und Bedenkzeit für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel

<sup>1</sup> Bestehen begründete Hinweise, dass es sich bei einer Ausländerin oder einem Ausländer ohne geregelten Aufenthalt um ein Opfer oder eine Zeugin oder einen Zeugen von Menschenhandel handelt, so gewährt die kantonale Ausländerbehörde (Art. 88 Abs. 1) eine Erholungs- und Bedenkzeit, während der sich die betroffene Person erholen kann und einen Entscheid über die weitere Zusammenarbeit mit den Behörden treffen muss. Während dieser Zeitspanne wird von ausländerrechtlichen Vollzugshandlungen abgesehen. Die Dauer der von der kantonalen Behörde angesetzten Erholungs- und Bedenkzeit richtet sich nach den Bedürfnissen im Einzelfall; sie beträgt mindestens 30 Tage.

<sup>2</sup> Die Erholungs- und Bedenkzeit endet bereits vor Ablauf der angesetzten Frist, wenn die betroffene Person ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Behörden bekundet und bestätigt, alle Verbindungen zu den verdächtigten Tätern abgebrochen zu haben.

<sup>3</sup> Die Erholungs- und Bedenkzeit endet zudem, wenn die betroffene Person:

*Art. 36 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Ausländerbehörde des Kantons, in dem die Tat begangen wurde, erteilt für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

*Art. 36a* Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes

(Art. 30 Abs. 1 Bst. e AuG)

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländern wird im Rahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes eine Aufenthaltsbewilligung erteilt:

- a. bei Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides über die Durchführung eines Zeugenschutzprogrammes gemäss Artikel 8 ZeugSG; oder

<sup>8</sup> SR 142.201

- b. bei Vorliegen einer Vereinbarung über die Übernahme einer zu schützenden Person aus dem Ausland nach Artikel 28 ZeugSG.

<sup>2</sup> Zuständig für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes ist die Ausländerbehörde des Kantons, in dem die Ausländerin oder der Ausländer untergebracht wird. Die Erteilung erfolgt nach Rücksprache mit der Zeugenschutzstelle.

<sup>3</sup> Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 31 Absatz 3 oder 4 erfüllt sind.

*Art. 68 Sachüberschrift sowie Abs. 2 (neu)*

Besonderer Zweck des Aufenthalts

<sup>2</sup> Gleiches gilt für Ausländerinnen und Ausländer, welche in Anwendung von Artikel 36 Absatz 2 für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten und sich ausserhalb des Bewilligungskantons aufhalten.

## **2. Organisationsverordnung vom 17. November 1999<sup>9</sup> für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD)**

*Art. 10 Abs. 1 Bst. i*

<sup>1</sup> Fedpol führt:

- i. die Zeugenschutzstelle des Bundes.

## **3. Verordnung vom 1. Dezember 1986<sup>10</sup> über das Nationale Zentralbüro Interpol Bern (INTERPOL-Verordnung)**

*Art. 2a*

<sup>4</sup>Das NZB kann den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Zeugenschutzstelle im Bundesamt für Polizei Zugriff auf das polizeiliche Informationssystem von Interpol gewähren. Die Einzelheiten werden in einem Benutzungsreglement geregelt.

## **4. Verordnung vom 16. Dezember 2009<sup>11</sup> über das Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem PAGIRUS des Bundesamtes für Justiz (PAGIRUS-Verordnung)**

*Art. 7 Abs. 1*

<sup>9</sup> SR 172.213.1

<sup>10</sup> SR 351.21

<sup>11</sup> SR 351.12

- f. die Zeugenschutzstelle des Bundes.

## **5. Verordnung vom 12. April 2006<sup>12</sup> über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS–Verordnung)**

### *Art. 9 Bst. b*

4. den zuständigen Dienststellen der Bundeskriminalpolizei: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Amtshilfe, bei sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches, sowie zur Prüfung der Eignung einer Person für ein Zeugenschutzprogramm und zur Durchführung von Gefährdungsanalysen,

### *Art. 10 Bst. b*

4. den zuständigen Dienststellen der Bundeskriminalpolizei: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Amtshilfe, bei sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches, sowie zur Prüfung der Eignung einer Person für ein Zeugenschutzprogramm und zur Durchführung von Gefährdungsanalysen,

## **6. Verordnung vom 4. Dezember 2009<sup>13</sup> über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei**

### *Art. 9 Abs. 1 Bst. a*

4. die Zeugenschutzstelle des Bundes: zur Erkennung von gewalttätigem Verhalten im Hinblick auf eine Gefährdungsanalyse der zu schützenden Person und deren Umfeld;

### *Art. 16*

- c. auf die Datenbanken nach Art. 14 Buchstaben a-f: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenschutzstelle des Bundes zur Erkennung einer Gefährdung durch das missbräuchliche Tragen, Erwerben und Nutzen von gefährlichen Gegenständen.

<sup>12</sup> SR 142.513

<sup>13</sup> SR 120.52

**7. Verordnung vom 15. Oktober 2008<sup>14</sup> über das informatisierte Personennachweis, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei (IPAS-Verordnung)**

*Anhang 2*

Der Anhang 2 zu dieser Verordnung wird gemäss Beilage geändert (Beilage zur Änderung der IPAS-Verordnung).

**8. Verordnung vom 15. Oktober 2008<sup>15</sup> über das Informationssystem der Bundeskriminalpolizei (JANUS-Verordnung)**

*Anhang 2*

Der Anhang 2 zu dieser Verordnung wird gemäss Beilage geändert (Beilage zur Änderung der JANUS-Verordnung).

**9. Verordnung vom 15. Oktober 2008<sup>16</sup> über den Nationalen Polizeiindex (Polizeiindex-Verordnung)**

*Anhang*

Der Anhang zu dieser Verordnung wird gemäss Beilage geändert (Beilage zur Änderung der Polizeiindex-Verordnung).

<sup>14</sup> SR 361.2

<sup>15</sup> SR 360.2

<sup>16</sup> SR 361.4